

CO	Code des obligations.
CP	Code pénal.
CPC	Code de procédure civile.
CPF	Code pénal fédéral.
CPP	Code de procédure pénale.
CPM	Code pénal militaire.
JAD	Loi fédérale sur la juridiction administrative et disciplinaire.
LA	Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.
LAMA	Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents.
LCA	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF	Loi fédérale.
LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJ	Organisation judiciaire fédérale.
ORI	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.
PCF	Procédure civile fédérale.
PPF	Procédure pénale fédérale.
ROLF	Recueil officiel des lois fédérales.

C. Abbreviazioni italiane.

CC	Codice civile svizzero.
CF	Costituzione federale.
CO	Codice delle obbligazioni.
CPS	Codice penale svizzero.
Cpc	Codice di procedura civile.
Cpp	Codice di procedura penale.
DCC	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
GAD	Legge federale sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare (dell'11 giugno 1928).
LCA	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF	Legge federale.
LTM	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

1. Entscheidung vom 5. Januar 1942 i. S. Konkursamt St. Gallen.

Requisitionsauftrag eines Konkursamts an ein anderes :

1. Das requirierende Amt kann sich gegen die vom beauftragten gestellte *Abrechnung* nur binnen der Frist von 10 Tagen beschweren.
2. Die *Kostennote* des beauftragten Amtes kann die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen jederzeit modifizieren (Art. 15 Abs. 1 GebTarif). Gegen ihren Entscheid steht das Weiterziehungsrecht nur der Masse bezw. dem Konkursamt zu, die selbst rechtzeitig Beschwerde geführt haben. Art. 15 Abs. 2 GebTarif gibt das Beschwerderecht nur dem durch den Kostenentscheid betroffenen Konkursbeamten.

Réquisitions d'office à office.

1. L'office requérant qui entend porter plainte contre le *compte* dressé par l'office requis doit agir dans les dix jours.
2. L'autorité de surveillance peut modifier d'office et en tout temps la *note des frais* de l'office requis (art. 15 al. 2 du Tarif). Sa décision ne peut faire l'objet d'un recours que de la part de la masse ou de l'office des faillites qui ont porté plainte en temps utile contre la note de frais. La plainte prévue à l'art. 15 al. 2 du Tarif n'appartient qu'*au préposé* à l'office des faillites qui est atteint par la décision sur les frais.

Richieste di un ufficio ad un altro ufficio.

1. L'ufficio richiedente che intende interporre reclamo contro il *conto* stabilito dall'ufficio richiesto deve agire nel termine di dieci giorni.
2. L'Autorità di vigilanza può modificare d'ufficio e in ogni tempo la *nota delle spese* dell'ufficio richiesto (art. 15 cp. 2 della tariffa). La sua decisione può essere impugnata mediante ricorso solamente dalla massa o dall'ufficio dei fallimenti che hanno inter-

posto tempestivamente reclamo contro la nota delle spese. Il diritto di reclamo previsto dall'art. 15 ep. 2 della tariffa spetta soltanto al capo dell'ufficio dei fallimenti che è colpito dalla decisione sulle spese.

Im Konkurs der Immobilien-Genossenschaft Grundwerte St. Gallen hatte das Konkursamt Neutoggenburg für das Konkursamt St. Gallen eine Liegenschaft in Wattwil zu verwerten. Am 29. Februar 1940 reichte jenes diesem seine Kostennote und die Abrechnung über den Requisitionsauftrag ein und gab die Akten zurück. Am 6./11. Oktober 1941, also 20 Monate später, führte das Konkursamt St. Gallen gegen diese Abrechnung und Kostennote Beschwerde mit den Anträgen, beide seien aufzuheben und vom beschwerdebeklagten Amt im Sinne der Ausführungen des beschwerdeführenden neu zu erstellen, und jenes sei zu verpflichten, an dieses einen weiteren Betrag von Fr. 664.75 auszubezahlen nebst Fr. 100.— für Mühewalt.

Mit Entscheid vom 4. Dezember 1941 trat die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde gegen die Abrechnung wegen Verspätung nicht ein, untersuchte jedoch in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 GebT den Gebührentarif die Kostennote und setzte sie im Ansatz gemäss Art. 53 GebT um Fr. 50.— herab.

Das Konkursamt St. Gallen zieht den Entscheid vorliegend ans Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Eintreten im ganzen Umfange und Guthéissung der gestellten Beschwerdebegehren.

*Die Schuldbetriebs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Soweit sich die Beschwerde auf die Abrechnung bezieht, ist die Vorinstanz mit Recht auf sie wegen Verspätung nicht eingetreten. Es ist nicht einzusehen, warum ein Konkursamt einem andern Konkursamt zeitlich unbegrenzt Red und Antwort wegen seiner Abrechnung sollte zu stehen haben. Es liegt gar kein Grund vor, der Konkurs-

masse gegenüber andere Regeln anzuwenden als irgend einem andern Interessierten gegenüber, der sich binnen 10 Tagen seit Zustellung gegen die Abrechnung beschweren muss. Rechtsverweigerung, deren Geltendmachung an keine Frist gebunden ist, kommt nicht in Frage.

2. — Was die verrechneten Gebühren und Entschädigungen der *Kostennote* anlangt, konnte sich die Vorinstanz gemäss Art. 15 Abs. 1 GebT allerdings von Amtes wegen, also unabhängig von einer Beschwerde und Beschwerdefrist, damit befassen. Aber gegen deren Entscheid steht der Masse bezw. dem Konkursamt als Konkursverwaltung kein Weiterziehungsrecht zu. Das hätte sie nur, wenn sie selbst rechtzeitig Beschwerde geführt hätte. Sie kann sich auch nicht etwa auf Art. 15 Abs. 2 GebT stützen. Diese Bestimmung gibt das Recht der Weiterziehung nur dem durch die amtliche Prüfung betroffenen *Konkursbeamten*, aus der Erwägung, dass dieser sich nicht von Amtes wegen seine Gebühren soll streichen oder herabsetzen lassen müssen, ohne sich dagegen zur Wehre setzen zu können. Der vorliegende Rekurs ist aber ausdrücklich vom Konkursamt als Konkursverwaltung namens der Konkursmasse erhoben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2. Entscheid vom 21. Januar 1942 i. S. Gerspach.

Retentionsrecht des Vermieters.

Verfahren hinsichtlich weggeschaffter Sachen, wenn diese im Besitz eines Dritten oder in neu gemieteten Räumen stehen und der Besitzer oder der neue Vermieter sich der Rückschaffung widersetzt : Weder Rückschaffung noch Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses ist zulässig, solange die Klage gegen den Besitzer oder den neuen Vermieter nicht zugesprochen ist. Das Retentionsverzeichnis ist erst aufzunehmen nach der Rückschaffung oder der als Ersatz dafür vorgenommenen Verwah-